

23. Die Inspectores der Wache aber ihnen keine Macht zueignen/ Jemanden ohne unverdächtige Pässe passiren zulassen/wenn man schon wüßte/ daß er an einem sichern Orte wohne/ weil einer leicht anderwärts gewest seyn kan.

24. Wenn einer zwar auß unverdächtigen Orten Pässe hat / sich aber darbey einiger Verdacht ereignet/ sollen nicht die Inspectores der Wache / sondern die Obrigkeit selbst urtheilen: Ob die Pässe zuverwerffen/oder der/ welcher sie bringt / einzulassen sey.

Allmosen-Herren.

1. **W**eil bey einbrechender Pest oft arme Leute nicht so wol an der Infection, als auß Mangel der Lebens-Mittel und Arzneyen sterben/ sollen sie zeitlich hiervoor fürsorgen/ und zwar
2. Allen eusersten Fleiß anwenden: daß für Einreißung der Pest alle fremde und starcke Bettler wo möglich gar auß dem Lande/also vielmehr auß Städten/ Märkten und Dörffern geschafft/ und sich in ihr Waterland zuehren/ auffschärffste befehlich:
3. Die Einheimischen und in Wahrheit nothdürfftigen Bettler mit einem gewissen Zeugnisse und Zeichen betheilet und sie fleißig auffgeschrieben werden/ wormit wieder die/ welche sich dadurch nicht legitimiren können/ von Bettel-Bögten nach habender Instruction verfahren werden könne.
4. Sol bald anfangs ein Allmosen für die Armen / auff allen Nothfall von Hause zu Hause durch einen von den Vorstehern gesamlet/ und hiervon
5. Denen welche in denen versperrten Häusern / oder bey der Guarantaine/ oder auch sonst irgend an Victualien oder Cur Gebrechen haben die Nothdurfft verschafft/ und durch die bestellten Kranken-Wärtter zugeschickt/
6. Das betteln auff den Gassen auff alle nur ersinnliche Weise verhüttet/ noch mehr aber Aufsicht gehabt werden: daß kein kranker auff der Gassen liegen bleibe.
7. Zu Allmosen sol nichts als Geld und Victualien angenommen/ hierbey auch fleißig untersucht werden: ob sie auß unverdächtigen Orthen kommen/ da dann auch
8. Alles fleißig auffzuschreiben/ und die Allmosen denen allerdürfftigsten und krankten für gesündern und andern zuzuschicken sind.

Hospital-Vorsteher.

1. **S**ollen in die Hospitalien nur dieselben Kranken/ von denen man nicht weiß/ daß sie inficiret sind / und also ins Lazareth gehören/ bringen lassen oder annehmen.
2. Sol niemand ins Hospital gelassen werden/ der nicht das rechte Zeichen bringt/ welches von dem ins Lazareth gänzlich unterschieden seyn sol.
3. Die neuankommende Kranken sollen nicht alsobald in die gemeine Siech-Stube/ sondern zum wenigsten drey Tage in ein absonderlich Zimmer gelegt werden/ biß man die eigentliche Beschaffenheit der Krankheit erfahre.
4. So bald sich aber an einem Kranken ein Infections-Zeichen ereignet/ sol solches dem Gesundheits-Directori angedeutet/ ein Zeichen ins Lazareth ertheilet/ der Krancke durch die Träger dahin gebracht / solch Zimmer aber von den Reinigern gereinigt werden.

Kirch-